

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 190.

Dresden, am 6. Juli.

1837.

Hundert und sechste öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 21. Juni 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation über den Antrag des Abg. Sachse um Aufhebung der Unrührigkeit der Kavaller und der Kavillereigerechtfame. — Berathung des Berichts der 3. Deputation, den erneuerten Antrag des Abg. Eisenstuck wegen stiftungsmäßiger Verwendung des Einkommens der Stifter Meissen und Wurzen betr. —

(Schluß der Rede des Ref. D. Haase): Nach meiner Meinung mußte die Deputat. bei dieser Sache ihre Ansichten, wie sie gethan, der Kammer mittheilen und dieser dadurch Veranlassung geben, über dieselben sich auszusprechen, zumal, da der hohen Staatsregierung Bedenklichkeiten in Betreff der Hauptsache beigegeben sind und dieselbe zu vernehmen gegeben, daß es sehr schwer sein würde, sie in Ausführung zu bringen. Wenn also die Deputation darauf antrug, die Sache zu bewerkstelligen, so war sie auch verbunden, wenigstens einen Weg anzugeben, auf welchem sich die Ausführung erzielen ließe. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Kammer freisteht, sich über diese ihr vorgelegten Ansichten zu erklären oder nicht. Wenn aber bemerkt worden ist, daß die Vorschläge der Deputation nicht annehmbar erschienen, und zu dem Ende gegen einzelne derselben spezielle Einwendungen gemacht worden sind, so muß ich entgegen, daß diesen Ausstellungen zum größten Theile eine irrige Ansicht zum Grunde liegen dürfte. So hat die Deputation keineswegs die Meinung aufgestellt, daß eine Taxe für Tödtung u. Abdeckung des verunglückten Viehes von dem Abdecker bestimmt werden solle, wie der geehrte Sprecher glaubt, sondern sie soll, wie im Deputations-Berichte gesagt, von dem Staate ausgehen; es ist auch übrigens dies nichts Neues, da schon in der Erledigung der Landesgebühren eine derartige Taxe festgesetzt ist, die nur zeitgemäßer einzurichten sein möchte; solchemnach hat die Deputation eigentlich hier gar nichts Neues vorgeschlagen; eine Taxe mußte jedenfalls eintreten, um den Viehbesitzer vor Uebertheuerung zu schützen, wodurch von dem, was der Abgeordnete befürchtet, gerade das Gegentheil erzielt wird. Ferner ist auch nicht gesagt, daß eine Taxe bestimmt werden solle, für welche der Eigenthümer dem Abdecker das Vieh überlassen müsse, sondern abermals, wie der Deputations-Bericht ausweist, gerade das Gegentheil. Es ist daselbst gesagt, daß dem Eigenthümer eines solchen noch nutzbaren Stück

Viehes auf alle Fälle Gelegenheit zu geben sein möchte, die nutzbaren Theile seines Viehes ins Geld zu setzen, und daß, da ihm diese oft abgehen, oder derselbe doch nicht selten dabei eine bedeutende Einbuße erleiden würde; weil er im Einzelnen verkaufen muß, es vortheilhaft erscheine, wenn er in dem Abdecker selbst jedesmal einen Abnehmer finde, wenn der Abdecker gehalten sei, auf den Fall, daß der Viehbesitzer es verlangt, die nutzbaren Theile des getödteten oder gefallenen Thieres um einen im Voraus vom Staate zu bestimmenden Preis käuflich anzunehmen. Auch dies ist, außer in Sachsen, nichts Neues. Es findet sich diese Einrichtung schon in andern Orten, z. B. in Paris fehlt es nicht an Vorgängen, und man kann nicht sagen, es sei dies eine Idee, die sich nicht ausführen ließe. Warum ferner nicht die einseitige Provokation beider Theile bei Ablösung des Kavillereibannrechts stattfinden solle, das begreife ich nicht, und ich sehe nicht ein, warum man hier eine Ausnahme von der in der Kammer so oft vertheidigten Gleichheit der Rechte, von dieser bei andern Ablösungen stets geltend gemachten Regel statuiren sollte. Wenn man sich abfällig darüber geäußert hat, daß im Berichte gesagt worden ist, es möchte bei der Ablösung auch eine Beihülfe des Staates eintreten, so erlaube ich mir zu bemerken, daß eine solche bei dergleichen Ablösungen in Baden, im Großherzogthum Hessen, in Rheinhessen und in Nassau stattgefunden und dort der Staat bei Ablösung der Kavillereibannrechte eine Beihülfe gegeben hat. Keiner Rechtfertigung aber bedarf es, wenn die Deputation bei diesem Gegenstande auf die dabei zu nehmenden wohlfahrtspolitischen Rücksichten aufmerksam machte. Nicht die Abdecker, aber der Bann, wornach sich die Kaviller das Vieh selbst anmaßen, sollen nach der Absicht der Deputation künftig wegfallen; die Abdecker erscheinen im Uebrigen eben so, wie polizeiliche Aufsicht auf Tödtung des gedachten Viehes, dessen Begrabung oder Benutzung unentbehrlich. Wie leicht könnte der Fall sonst eintreten, daß der Besitzer sein Stück Vieh, was in Folge einer ansteckenden Krankheit, z. B. des Milzbrandes, gefallen ist, an einen gangbaren Ort in seinem Garten oder Gehöfte vergrübe. Dieser Fall hat sich wirklich in Sachsen ereignet, und die Folge davon ist der Tod mehrerer Bewohner des Gutes gewesen. Dies beweist ohne Zweifel, daß polizeiliche Rücksichten, wodurch der Gesundheitszustand im Lande sicher gestellt wird, auf jeden Fall nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß ich den Bericht falsch verstanden hätte. Ich habe zuvörderst der Deputation keinen Vorwurf